

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen

Sitzungsbekanntmachung

Die 010. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen

findet am

Dienstag, 6. Mai 2025, 17:00 Uhr
im Ratssaal des Marstalles
Schlossplatz 5, 98617 Meiningen

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Bestätigung der form- und fristgerechten Einladung
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 5 Informationen des Bürgermeisters / Beschlusskontrolle
- 6 Anfragen der Stadträte
- 7 Bürgerfragestunde
- 8 Bau eines Wasserspielplatzes in Meiningen, OT Stepfershausen **2025-0038**
- 9 Neubesetzung der Sitze der AfD-Fraktion im Hauptausschuss der Stadt Meiningen **2025-0042**
- 10 Neubesetzung der Sitze der AfD-Fraktion im Ausschuss für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten der Stadt Meiningen **2025-0043**
- 11 Neubesetzung der Sitze der AfD-Fraktion im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Stadt Meiningen **2025-0044**

- | | |
|---|------------------|
| 12 Neubesetzung der Sitze der AfD-Fraktion im Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Meiningen | 2025-0045 |
| 13 Neubesetzung der Sitze der AfD-Fraktion im Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss der Stadt Meiningen | 2025-0046 |
| 14 Abberufung eines Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat der Meiningen GmbH | 2025-0047 |
| 15 Neubesetzung des Aufsichtsratsitzes der AfD-Fraktion in der Meiningen GmbH | 2025-0048 |
| 16 Abberufung eines Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft und der Kommunale Bau- und Entwicklungsgesellschaft Meiningen mbH (KOBEG) | 2025-0049 |
| 17 Neubesetzung des Aufsichtsrates der AfD-Fraktion für die Wohnungsbaugesellschaft mbH und der Kommunale Bau- und Entwicklungsgesellschaft Meiningen mbH (KOBEG) | 2025-0050 |
| 18 Verkauf Flurstück 1097, Gemarkung Henneberg | 2025-0039 |
| 19 Verkauf Flurstück 601/9 sowie Teilfläche Flurstück 601/31, Gemarkung Dreißigacker | 2025-0041 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|---|------------------|
| 20 Grundstücksangelegenheit | 2025-0040 |
| 21 Sonstiges | |
| 22 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung | |

Giesder
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentliche Beschlüsse der 008. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Meiningen vom 17.03.2025

Beschluss-Nr.: 062/008/2025

Vergabe Ehrenamtsförderung 1. Halbjahr 2025

Der Hauptausschuss beschließt die Vorschläge des Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses zur Verwendung der Mittel für die Ehrenamtsförderung im 1. Halbjahr 2025 laut beiliegender Listen.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Haushaltsplanes.

Meiningen, 19.03.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Beschluss-Nr.: 063/008/2025

Erschließungsbeitragssatzung Neu-Ulmer-Str./ Steinweg

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 19 „Neu-Ulmer-Str. / Steinweg“ der Stadt Meiningen.

Meiningen, 19.03.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Bekanntmachung eines öffentlichen Beschlusses der 009. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Meiningen vom 14.04.2025

Beschluss-Nr.: 066/009/2025

Veröffentlichung eines nichtöffentlichen Beschlusses der Sitzung vom 17.03.2025

Der Hauptausschuss beschließt die Veröffentlichung der in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Hauptausschusssitzung vom 17.02.2025:

Beschluss-Nr.: 065/008/2025

Vergabe nach VOB/A -

Sanierung Heimengasse Meiningen OT Henneberg

Der Auftrag für die Sanierung der Heimengasse Meiningen OT Henneberg wird an die Bietergemeinschaft KLB Heilemann

GmbH & Co. KG / Eugen Lenz Tiefbau aus 98553 Schleusingen vergeben.

Gleichzeitig wird der vorherige Beschluss Nr. 058/007/2025 zur Vergabe an die Firma Schilling Bau GmbH aufgehoben.

Neuer Ausführungszeitraum: 14.04.2025-14.07.2025

Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Meiningen, 15.04.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

Bekanntmachung eines öffentlichen Beschlusses der 009. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten vom 23.04.2025

Beschluss-Nr.: 014/009/2025

Bau eines Wasserspielplatzes in Meiningen, OT Stepfershausen

Der Ausschuss für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat bestätigt den Bau eines Wasserspielplatzes „Hinter der Rinne“ im Ortsteil Stepfershausen.

Die Kostenberechnung für die Baumaßnahme beläuft sich auf 88.726,46 € (Brutto).

Der Zuwendungsbescheid für die Förderung der Baumaßnahme in Höhe von 62.061,31 € (Brutto) liegt vor.

Meiningen, 24.04.2025

Giesder
Bürgermeister

Zehner
Ausschussvorsitzender

Satzungsbekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 19 „Neu-Ulmer-Str. / Steinweg“ der Stadt Meiningen vom 14.04.2025

Die Stadt Meiningen erlässt auf Grund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394 und § 19 Abs. 1 der Kommunalordnung für das Land Thüringen (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie § 1 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und § 3 Abs. 5 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) auf Grundlage des § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Meiningen vom 20. November 2001, folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt Meiningen erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die Herstellung der im Bebauungsplan Nr. 19 „Neu-Ulmer-Str./Steinweg“ der Stadt Meiningen festgesetzten Immissionsschutzanlage Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB), der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Meiningen vom 20. November 2001 und dieser Satzung. Die Immissionsschutzanlage ist im Bebauungsplan Nr. 19, der am 26.08.2017 in Kraft getreten ist, zeichnerisch als Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) und als Lärmschutzwand zwischen dem Grundstück Steinweg 15 und dem Anschluss an Grundstück Neu-Ulmer-Straße 43a zum Schutz gegen Verkehrslärm ausgewiesen.

§ 2**Merkmal der endgültigen Herstellung**

Die Immissionsschutzanlage an der Neu-Ulmer-Str./Steinweg ist endgültig hergestellt, wenn ihre Grundstücksfläche im Eigentum der Stadt Meiningen steht und die Lärmschutzwand gemäß § 1 auf der gesamten Länge in der vorgesehenen Höhe entsprechend den Anforderungen des Bauprogramms errichtet ist.

§ 3**Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf Grundlage der tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4**Anteil der Stadt Meiningen am beitragsfähigen Aufwand**

Die Stadt Meiningen trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5**Abrechnungsgebiet**

Die durch die Lärmschutzanlage im Sinne des § 131 Abs. 1 S. 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

§ 6**Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

(1) Der nach Abzug des Anteils der Stadt Meiningen (§ 4) anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand einschließlich des Aufwands für den Grundstückserwerb (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem bestimmbar Faktor nach Absatz 2.

(2) Bei der Verteilung des Erschließungsaufwands wird durch die Vervielfachung mit dem Faktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke berücksichtigt.

Der Faktor beträgt entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung

- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1.0 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1.25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1.5 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1.75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2.00 |

(3) Für Grundstücke, innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans gilt als Geschossflächenzahl die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschossflächenzahl genehmigt, so ist diese heranzuziehen. Als Geschosse gelten die Vollgeschosse im Sinne des § 20 Abs. 1 BauNVO i.V.m § 92 Abs. 2 ThürBO.

(4) Bei Vollgeschossen, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bleibt der auf die höherliegenden Vollgeschosse entfallende Anteil der Geschossfläche außer Ansatz.

(5) Für Grundstücke, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in Absatz 2 genannten Faktoren um die unten genannte Höhe erhöht.

Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- | | |
|-----------------------------------|------|
| - mindestens 6 bis unter 9 dB(A) | 0.25 |
| - mindestens 9 bis unter 12 dB(A) | 0.50 |
| - mindestens 12 dB(A) | 0.75 |

(6) Erhalten Geschosse auf einem Grundstück durch die Lärmschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 7**Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihren Miteigentumsanteilen beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Erschließungsbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 8**Vorausleistungen**

Die Stadt Meiningen kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollen Umfang entstanden ist, folgende Vorausleistungen erheben:

1. Bis zu einer Höhe von 70 v.H. des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist,
2. bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird.

§ 9**Ablösung des Erschließungsbeitrags**

Der Erschließungsbeitrag für die Immissionsschutzanlage kann abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 S. 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10**Geltung der Erschließungsbeitragssatzung**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gilt die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Meiningen vom 20. November 2001 entsprechend.

§ 11**Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meiningen, den 14.04.2025

Giesder

Bürgermeister

Dienstsigel

**Impressum**

Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

Herausgeber: Stadt Meiningen und die Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Herr Merseburger (Tel. 03693 454-124, E-Mail benjamin.merseburger@meiningen.de)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich.

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,

info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Bezugsbedingungen: kostenlose Verfügbarkeit in elektronischer Form.

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt wird in elektronischer Form auf der Internetseite Amtsblatt.Meiningen.de bereitgestellt. Die elektronischen Ausgaben sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Meiningen kostenfrei einsehbar. Ein Ausdruck ist gegen Kostenübernahme erhältlich.